

# Elektrische Energie

86.11.00

Referendumsreglement



**Reglement über Anschlussbeiträge  
für die Versorgung mit  
elektrischer Energie  
vom 14.08.2006**

# **Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie der Politischen Gemeinde Steinach**

vom 14. August 2006

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 51 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972, Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 50 des Reglementes über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 14. August 2006 als Reglement:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

Geltungsbereich Für Liegenschaften und Anlagen, welche neu an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten.

Wo Erneuerungen, Aenderungen und Erweiterungen am Verteilnetz der Elektra notwendig sind, welche durch Veränderung von Grundeigentum oder Energiebezugsänderungen und/oder Bauten verursacht werden, sind ebenfalls Anschlussbeiträge zu entrichten.

### **Art. 2**

Anschlussbeitrag Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Erschliessungsbeitrag für die Erstellung der Grobverteilung im Mittel- und Niederspannungsnetz und der öffentlichen Beleuchtung
- b) Hausanschlussbeitrag für die Erstellung des Hausanschlusses inkl. Hauptsicherung, ab geeignetem Anschlusspunkt
- c) Netzkostenbeitrag für die Bereitstellung der elektrischen Energie im vorgelagerten Netz

## **II. BEITRÄGE UND KOSTEN**

### **Art. 3**

Erschliessungsbeitrag Bei Neuerschliessungen von Grundstücken und Netzerweiterungen in der Bauzone beträgt der Erschliessungsbeitrag Fr. 9.50 pro m<sup>2</sup>, der für die Ausnützungsziffer massgebenden Fläche.

(Baukostenbeitrag) Die Auslegung des gesamten Verteilnetzes inklusive der einzusetzenden Anlagenteile erfolgt durch die Elektra.

Bei der öffentlichen Beleuchtung werden die Anzahl der Leuchten, die Standorte sowie die einzusetzenden Anlagenteile durch die Elektra bestimmt.

In der Industriezone und bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann vom Gemeinderat eine Vertragslösung getroffen werden.

#### **Art. 4**

Hausanschlussbeitrag

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten geeigneten Anschlusspunkt werden innerhalb der Bauzone nach Massgabe von Leitungsquerschnitt und -länge wie folgt in Rechnung gestellt:

- |    |                                 |   |     |          |
|----|---------------------------------|---|-----|----------|
| a) | Einfamilienhaus                 | bis 25 mm <sup>2</sup> Querschnitt und 50 m Leitungslänge | Fr. | 4'000.-- |
| b) | Mehrfamilienhaus/<br>Reihen-EFH | bis 50 mm <sup>2</sup> Querschnitt und 50 m Leitungslänge | Fr. | 5'000.-- |
| c) | Gewerbe                         | bis 95 mm <sup>2</sup> Querschnitt und 50 m Leitungslänge | Fr. | 6'000.-- |

Für Bauten mit grösserem Querschnitt oder längeren Distanzen werden die effektiven Mehrkosten zu diesen Beträgen hinzugerechnet. Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für die Anschlussleitung sind direkt durch die Bauherrschaft, nach Weisungen und Plänen der Elektra, auszuführen.

Zusätzliche technische Einrichtungen und Leitungsverstärkungen, die durch den Anschluss von Verbrauchern verursacht werden, welche Oberschwingungen und/oder Spannungsschwankungen erzeugen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie in abgelegenen Baugebieten werden der Bauherr- oder Grundeigentümerschaft die effektiven Kosten für die Zuleitung(en) ab geeignetem Anschlusspunkt verrechnet.

#### **Art. 5**

Netzkostenbeitrag

Für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und -anlagen werden einmalige Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt. Sie bemessen sich nach der Grösse der Anschlussleistung:

- |    |  |     |  |
|----|--|-----|--|
| a) | Einfamilienhäuser  | Fr. | 3'500.--   |
| b) | Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser, pro Wohneinheit     | Fr. | 2'500.--   |
| c) | Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten), pro Wohneinheit | Fr. | 1'500.--   |
| d) | Gewerbe, Industrie (bei Bezug in Niederspannung)         | Fr. | 500.--<br>pro kW Bezugsleistung/<br>15 min Registrierdauer |

Die angemeldete Gesamtleistung kann während des Bezugsverhältnisses erhöht werden. Für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gesamtleistung wird ein Netzkostenbeitrag von Fr. 500.-- pro kW erhoben.

Bei Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann vom Gemeinderat eine Vertragslösung getroffen werden. Kommt eine solche nicht zustande, wird der Beitrag nach Absatz 1 erhoben.

#### **Art. 6**

Verstärkung und Verkabelung

Der verursachenden Grundeigentümer- bzw. Kundschaft werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt für:

- die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück.

### III. SONDERREGELUNGEN

#### Art. 7

Grossbezüger Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen und Kundschaft, welche eine eigene Transformatorenstation benötigen, werden besondere Regelungen in separaten Verträgen oder Vereinbarungen festgelegt<sup>1</sup>.  
Der Anschlussbeitrag hat die entstandenen Kosten zu decken.

### IV. FÄLLIGKEITEN

#### Art. 8

Beiträge Der Erschliessungsbeitrag (Art. 3) wird mit Beginn der Erschliessung des Grundstückes zur Zahlung fällig.  
Der Hausanschluss- (Art. 4) und der Netzkostenbeitrag (Art. 5) werden mit Erstellung der Anschlussleitung zur Zahlung fällig.

#### Art. 9

Verzugszins Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

### V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts Der Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juni 1984 über die Höhe der Anschlussbeiträge wird aufgehoben.

#### Art. 11

Übergangsbestimmungen a) Erschliessungen (Art. 3), welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes begonnen wurden, werden gemäss bisherigem Recht behandelt.  
b) Die Hausanschluss- und Netzkostenbeiträge für Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglementes erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Recht erhoben.

#### Art. 12

Vollzugsbeginn Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 8 lit. a Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 14.08.2006

9323 Steinach, 14. August 2006

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:  
Guido Wüst

Der Gemeinderatsschreiber:  
Bruno Helfenberger

Gemäss Art. 136 lit. g Gemeindegesetz und Art. 27 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum. Referendumsauflage während 30 Tagen vom 28. August 2006 bis 26. September 2006

Der Gemeinderat Steinach hat mit Beschluss vom 23. Oktober 2006 den Vollzugsbeginn auf 24. Oktober 2006 festgesetzt.